

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.12.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3674/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.01.2005	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
09.02.2005	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
23.02.2005	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Abweichungssatzung Rabenweg		

Grund der Vorlage

Die Straße Rabenweg wurde in dem Bereich von Kyffhäuser Straße bis Weyerbuschweg abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal hergestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Rabenweg von Kyffhäuser Straße bis Weyerbuschweg gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Der Rabenweg wurde von der Stadt im Jahr 1977 zwischen der Kyffhäuser Straße und der Einmündung des Weyerbuschwegs ausgebaut. Im weiteren Verlauf wurde der Rabenweg im Rahmen eines Erschließungsvertrags auf Kosten Dritter hergestellt. Der Ausbau des Rabenwegs führte zu dessen erstmaliger Herstellung, für die nach den Bestimmungen des seinerzeit geltenden Bundesbaugesetzes bzw. nach dem heute gültigen Baugesetzbuch Erschließungsbeiträge zu erheben sind. Die Gemeinde kann dieser Verpflichtung erst nachkommen, wenn der Beitragstatbestand der „endgültigen Herstellung“ erfüllt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die endgültige Herstellung u.a. voraus, dass die Straße gemäß den in der Erschließungsbeitragsatzung einer Gemeinde festgelegten Herstellungsmerkmalen ausgebaut ist.

Die Herstellungsmerkmale der seit 1977 geltenden Erschließungsbeitragsatzungen der Stadt Wuppertal enthalten die Forderung, dass die Straßenflächen Eigentum der Stadt sein müssen. Auch die heute gültige Erschließungsbeitragsatzung enthält eine entsprechende Forderung. Gemessen an diesen ortsrechtlichen Anforderungen gilt der Rabenweg bis heute noch nicht als endgültig hergestellt. Eine etwa 22 qm große Fläche vor den Garagen des Grundstücks Rabenweg 19, 21 und 23 wurde als Gehweg hergestellt und ist bei natürlicher Betrachtungsweise zweifellos ein Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche (siehe Anlage 02). Die Fläche befindet sich aber nicht im Eigentum der Stadt.

Nachdem seit dem Straßenausbau mehr als 27 Jahre vergangen sind, beabsichtigt die Verwaltung, den Mangel einer nicht merkmalsgerechten Herstellung zu heilen, um das endgültige Veranlagungsverfahren nunmehr durchführen zu können. Hierzu bedarf es einer besonderen Satzung, die die Erschließungsanlage trotz des nicht abgeschlossenen Grunderwerbs für endgültig hergestellt erklärt. Dieses Verfahren ist üblich und durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte anerkannt. Ein entsprechender Satzungsentwurf und ein Lageplan mit Darstellung der noch nicht erworbenen Straßenfläche ist beigefügt.

Kosten und Finanzierung

Wegen der in der Vergangenheit noch nicht entstandenen sachlichen Erschließungsbeitragspflicht hatte die Verwaltung im Jahr 1988 Vorausleistungen auf den künftigen Erschließungsbeitrag angefordert. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von der überwiegenden Anzahl der Beitragspflichtigen auch Zahlungen geleistet, so dass nur noch in wenigen Fällen Beitragsforderungen in Höhe von rd. 13.000 € geltend gemacht werden müssen.

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren für die hier betreffende Erschließungsanlage Rabenweg von Kyffhäuser Straße bis Weyerbuschweg wird nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung voraussichtlich im Jahr 2005 durchgeführt.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan